

Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 20.12.2011

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW 2007 S. 462 – SGV.NRW.216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Warstein am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Stadt Warstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsmöglichkeiten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Warstein (§ 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung Beitragsfreiheit besteht. Dieser Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Dies gilt auch bei Krankheit des Kindes, urlaubsbedingter Abwesenheit sowie in Ferienzeiten.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des betreuten Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bzw. leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes bzw. der Kinder in die Tageseinrichtung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses im laufenden Kindergartenjahr ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 3 Einkommensermittlung

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge ist das Einkommen der Beitragspflichtigen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes

bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Renten sind mit dem Zahlbetrag zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach § 3 Abs. 1 - 3 dieser Satzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach § 3 Abs. 1 – 4 dieser Satzung ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4 Beitragsrelevanter Einkommens-/Angabezeitraum

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Vorlage von Belegen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag für die jeweils gewählte Gruppenform zu leisten
- (2) Maßgebend für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen des/der Beitragspflichtigen gem. § 3 in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das Kind nur während eines Teiles des Kalenderjahres in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird.
- (3) Kann das zu berücksichtigende Jahreseinkommen im laufenden Kalenderjahr nicht verlässlich festgestellt werden, so wird zunächst das voraussichtlich erzielte Jahreseinkommen des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Ist dieses nicht zu ermitteln, wird das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag jeweils vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Einkommens des/der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt wird.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich auf Dauer ergeben, sind unverzüglich anzugeben.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung im Sinne dieser Satzung oder das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Warstein, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig verschiedene Gruppenformen in verschiedenen Altersklassen und mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung oder das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) und würden hierfür ohne die Anwendung der Ermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge fällig, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen. Der so zu zahlende Elternbeitrag ermittelt sich in folgenden Schritten: Zunächst wird der Elternbeitrag ermittelt, der sich ohne die Anwendung der Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 und der Beitragsermäßigung nach § 5 Abs. 1 ergibt; dann erfolgt die Ermäßigung des Beitrages gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und schließlich, soweit erforderlich, die Beitragsbefreiung gem. § 1 Abs. 1 nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Grundlage für den Beitragserlass ist § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (3) Im Falle der Vollzeitpflege nach § 1 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt; es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (4) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer des Leistungsbezuges kein Elternbeitrag erhoben.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Einkommen	Kinder unter 2 Jahren			Kinder von 2 Jahren bis Schulantritt		
	wöchentliche Betreuungszeit					
bis	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24.542,00 €	56,00 €	63,00 €	69,00 €	25,00 €	27,00 €	42,00 €
36.813,00 €	115,00 €	129,00 €	143,00 €	42,00 €	46,00 €	72,00 €
49.084,00 €	168,00 €	189,00 €	210,00 €	68,00 €	75,00 €	117,00 €
61.355,00 €	238,00 €	268,00 €	297,00 €	122,00 €	135,00 €	198,00 €
75.000,00 €	270,00 €	304,00 €	337,00 €	158,00 €	175,00 €	259,00 €
90.000,00 €	298,00 €	335,00 €	372,00 €	190,00 €	210,00 €	310,00 €
über 90.000,00 €	322,00 €	362,00 €	402,00 €	216,00 €	240,00 €	360,00 €

Kinder ab Schulantritt bis 14 Jahre	
Einkommen bis	Beitrag
12.271,00 €	0,00 €
24.542,00 €	27,00 €
36.813,00 €	59,00 €
49.084,00 €	85,00 €
61.355,00 €	135,00 €
75.000,00 €	175,00 €
90.000,00 €	210,00 €
über 90.000,00 €	240,00 €

- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 7 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 8 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein vom 19.02.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 20.12.2011

Der Bürgermeister

gez. Gödde